

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen vom 24.10.2020

Das Landratsamt Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. 1 S. 1385) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82), § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz- Verordnung - SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es sind personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum zu erheben; ausgenommen ist der Bereich von Geschäften, Läden und Verkaufsständen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt Bautzen vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an dieses zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts Anderes ergibt. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.
2. Abweichend von § 2 Absatz 3 und 4 der SächsCoronaSchVO sind im öffentlichen und im privaten Raum Feiern ausschließlich im Familien- und Freundeskreis mit bis zu zehn Personen zulässig.
3. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird in Erweiterung von § 2 Abs. 7 SächsCoronaSchVO in folgenden Bereichen mit geschlossenen Räumen für die Dauer des Aufenthaltes angeordnet:
 - a.) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben und Museen
 - b.) in öffentlichen Verwaltungen soweit Publikumsverkehr stattfindet

- c.) in allen gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Cafeangeboten. Verfügt die gastronomische Einrichtung über Sitzmöglichkeiten, ist das Tragen bis zum Erreichen des Platzes erforderlich. Am Sitzplatz selbst ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich.
- d.) in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften sowie für kulturelle Veranstaltungen, insbesondere in Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkusse.

Dies gilt auch dann, wenn Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr stattfinden. Die Ausnahmen des § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 2 bis 7 CoronaSchVO gelten entsprechend.

- 4. Schank- und Speisewirtschaften sind von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu schließen. § 9 Absatz 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- 5. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken von 22 Uhr bis 5 Uhr ist untersagt.
- 6. Die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen ist auf 100 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes. Das gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358). § 5 Absatz 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO gilt entsprechend.
- 7. Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 4 SächsCoronaSchVO sind die Öffnung und der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen untersagt.
- 8. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, mit Ausnahme des Unterrichts, wird für die Dauer des Schulbesuches angeordnet. Eine Ausnahme besteht für Tätigkeiten im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 5 SächsCoronaSchVO gelten entsprechend. Personen, die entgegen einer nach Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.
- 9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen vom 16.10.2020 außer Kraft.

Begründung:

I.

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist entsprechend § 8 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO, §§ 16 und 28 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 54 IfSG vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), i.V.m. § 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 09.01.2019 sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

II.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG.

Nach § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Da es nach wie vor weder einen Impfstoff noch eine wirksame Therapie gegen eine COVID-19-Erkrankung gibt und es sich bei der Verbreitung des Coronavirus um eine sehr dynamische Situation handelt, sind geeignete Maßnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Ausbreitung zu ergreifen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der SächsCoronaSchVO muss die zuständige Behörde nach Erreichen einer erhöhten Infektionszahl verschärfende Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 und 3 der SächsCoronaSchVO ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Aktuell sind im Landkreis Bautzen mehr als 50 Personen/100.000 Einwohner (= 150 Personen für den LK) mit Covid-19 infiziert.

Nach § 7 Abs. 3 der SächsCoronaSchVO sind ab 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner die in Nr. 1 bis Nr. 8 genannten Maßnahmen umzusetzen.

Lediglich § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der CoronaSchVO bestimmt, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte hinsichtlich des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung Zeitrahmen und Orte festlegen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass insbesondere in den Bereichen des öffentlichen Raums, in denen die Hygiene- und Abstandsanforderungen nicht umfassend eingehalten werden können, der Schutz der jeweiligen Mitnutzer oder Kunden und des in diesen Räumen beschäftigten Personals durch die Mund-Nasenbedeckung verbessert werden kann. Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) ([abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/19/Art_02.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/19/Art_02.html)) ist in den Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, die Bedeckung von Mund und Nase auch mit nicht medizinisch wirksamen Masken sinnvoll. Studien haben gezeigt, dass eine solche Bedeckung zu einer Reduktion der Ausscheidung von Atemwegsviren über die Ausatemluft führe und aus Studien zu Influenza gebe es Hinweise auf eine Reduktion des Ansteckungsrisikos für gesunde Personen in Haushalten mit einem Erkrankten. Es besteht in der wissenschaftlichen Diskussion weitgehend Einigkeit über die Frage, wie sich das Virus ausbreitet, nämlich in Form von in der Ausatemluft enthaltenen Tröpfchen, die von Menschen in der Umgebung beim Einatmen in die oberen Atemwege gelangen, in denen sich das Virus ausbreiten und schnell vermehren kann.

Weiterhin ist feststellbar, dass in den in Nr. 3 Satz 1 a.) bis d.) dieser Allgemeinverfügung benannten Bereichen ein erhöhter Publikumsverkehr zu verzeichnen ist. Gleichzeitig können aufgrund des erhöhten Menschaufkommens in den genannten Bereichen die Hygiene- und Abstandsanforderungen nicht immer gewährleistet werden, so dass unter Berücksichtigung aller Umstände die angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich und aufgrund der aktuellen Situation auch angemessen sind.

Die mit der Mund-Nasenbedeckung einhergehende Freiheitsbeschränkung ist auch im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck nicht unangemessen. Mund und Nase müssen jeweils nur während der Aufenthalte in den in Nr. 3 Satz 1 a.) bis d.) dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen bedeckt werden. Solche Aufenthalte sind in der Regel nur von kurzer Dauer. Auch sind die damit einhergehenden Einschränkungen nicht von allzu großem Gewicht. Das Wohlbefinden mag in dem einen oder anderen Fall durchaus beeinträchtigt sein. Die Bedeckung behindert das Atmen aber nur unwesentlich und die Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt.

Ein milderer Mittel, wie die in Nr. 3 Satz 1 a.) bis d.) dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen mit gleichen oder besseren Erfolgsaussichten umgesetzt werden können, ist nicht gegeben. Sie ist verhältnismäßig und gerechtfertigt, um dem vorrangigen Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Hierdurch soll eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Hinweis

Die getroffene Anordnung ist nach § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Bautzen, den 24.10.2020



Michael Harig
Landrat